

Bürger-Schützen-Verein Marl - Drewer 1867 e.V.

Satzung

1.

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen „Bürger-Schützen-Verein Marl-Drewer 1867 e.V.“

Er hat seinen Sitz in Marl-Drewer und ist unter der Nr. 268 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Marl eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Westfälischen Schützenbundes (WSB), des Deutschen Schützenbundes (DSB) als dem zuständigen Schießsportfachverband sowie im Landessportbund Nordrhein Westfalen (LSB). Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateursports, insbesondere des Schießsports, der sportlichen Jugendhilfe, des Breitensports und die Durchführung kultureller Veranstaltungen. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- a) Förderung und Ausübung des Sportschießens als Leibesübung nach den Richtlinien des WSB und des DSB.
 - b) Jugendpflege und Förderung des Nachwuchses.
 - c) Durchführungen von Meisterschaften und Wettkämpfen.
 - d) Teilnahme an Sportförderungslehrgängen.
 - e) Entsendung geeigneter Mitglieder zur Aus- und Weiterbildung als Übungs-, Jugend- und Organisationsleiter.
 - f) Zusammenarbeit mit anderen Sportvereinen
 - g) Errichtung von Schießsportanlagen
 - h) Öffentlichkeitsarbeit sowie Pflege des Schützenbrauchtums als wertvollem Bestandteil unseres Volkslebens und Erhaltung der Tradition.
 - i) Durchführung und Förderung kultureller Veranstaltungen.
- Zur Verwirklichung dieser Ziele gliedert sich der Verein in Abteilungen. Die Abteilungen haben in ihren Bereichen die Interessen des Vereins wahrzunehmen.

2.

Gemeinnützigkeit

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabeordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und religiös neutral.

3.

Mitgliedschaft

§ 4

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt, durch den geschäftsführenden Vorstand und wird in der nächsten Mitgliederversammlung, mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigt.

§ 5

Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung, die der Verein zu vergeben hat.

Zum Ehrenmitglied kann, auf Vorschlag des Vorstandes, nur ernannt werden, wer sich für die Belange und Ziele des Vereins in hohem Maße eingesetzt hat, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder, in der Jahreshauptversammlung, diesen Vorschlag zustimmen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

- a) die Vereinseinrichtungen, den Schießstand und die vereinseigenen Sportwaffen an den durch Aushang bekannt gegebenen Tagen und Stunden zu benutzen.
- b) an den vom Verein durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen.
- c) die Versicherung des Vereins, im Falle eines Unfalls bei einer Sport- oder Vereinsveranstaltung, in Anspruch zu nehmen.

§ 7

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a) die Satzung des Vereins zu beachten und einzuhalten.
- b) die Ziele des Vereins zu fördern und dessen Beschlüsse zu befolgen.
- c) die Veranstaltungen nach Möglichkeit regelmäßig zu besuchen.
- d) die Zugehörigkeit zum Verein durch Wort und Tat zu bezeugen.
- e) Arbeitsstunden zu leisten

5.

Beiträge

§ 8

Der zu zahlende Beitrag und die Höhe der Aufnahmegebühr werden in der Jahreshauptversammlung für das kommende Jahr festgesetzt. Der Beitrag ist halbjährlich im Voraus zu entrichten.

Die Beiträge werden von einer, vom Vorstand, beauftragten Bank eingezogen. Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge befreit. Die Beitragsgruppen unterteilen sich wie folgt:

- a) Kinder, Jugendliche und Schüler bis 17 Jahre
- b) Studenten, Arbeitssuchende und Behinderte
- c) Erwachsene
- d) Ehepaare
- e) Tradition

Verlust der Mitgliedschaft

§ 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod, eigener
- b) Austritt
- c) Ausschluss
- d) Auflösung des Vereins

§ 10

Der Austritt eines Mitgliedes muss spätestens 6 Wochen vor der Beitragserhebung erklärt werden. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum 30.06 oder zum 31.12 des Jahres möglich.

Der Halbjahresbeitrag ist für das laufende Halbjahr in voller Höhe zu entrichten. Ansprüche gegen den Verein können nicht geltend gemacht werden.

§ 11

Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung, auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern aus dem Verein, ausgeschlossen werden

- a) wegen grober Verletzung satzungsgemäßer Pflichten.
- b) wegen Zahlungsrückstand des Beitrags, trotz schriftlicher Mahnung.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, zu den erhobenen Vorwürfen in der Mitgliederversammlung Stellung zu nehmen.

§ 12

Auf Antrag des Betroffenen, des Vorstandes, oder der Mitgliederversammlung ist die Sache nicht in der Mitgliederversammlung zu verhandeln, sondern an den Rechtsausschuss zu verweisen. Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Rechtsausschusses, sind in der Rechts- und Verfahrensordnung geregelt.

Vereinsorgan

§ 13

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

§ 14

Im 1. Quartal jeden Jahres findet die Jahreshauptversammlung statt. Einladung zur und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung werden zwei Wochen vorher im Vereinsheim ausgehängt.

§ 15

Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich, mit Begründung, drei Wochen vor der Jahreshauptversammlung beim Vorstand einzureichen. Satzungsänderungen sind durch Beschluss der Jahreshauptversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.

§ 16

Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu enthalten:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Satzungsänderungen, soweit beantragt
- c) Kassenbericht des Schatzmeisters
- d) Bericht der Kassenprüfer
- e) Bericht des Sportleiters
- f) Bericht des Jugendleiters
- g) Bericht des Gerätewarts
- h) Bericht des Sozialausschusses
- i) Bericht des Rechtausschusses
- j) Entlastung des Vorstandes
- k) Neuwahl der Kassenprüfer
- l) Festsetzung der Beiträge

§ 17

Außerordentliche Versammlungen werden einberufen:

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) auf Beschluss der Jahreshauptversammlung

Einladung und Tagesordnung einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung werden zwei Wochen vorher im Vereinsheim ausgehängt.

§ 18

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung, in der Jahreshauptversammlung und in den außerordentlichen Versammlungen mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Beschlüsse der Versammlungen sind durch den Geschäftsführer, oder dessen Stellvertreter, zu protokollieren. Die Protokolle sind in der jeweils folgenden Versammlung den Mitgliedern vorzutragen.

8.

Verwaltung des Vereins

§ 19

Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Dieser setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- a) dem 1. und 2. Vorsitzenden
- b) dem 1. und 2. Geschäftsführer
- c) dem 1. und 2. Schatzmeister
- d) dem Sportleiter
- e) dem Jugendleiter
- f) dem Sozialausschussleiter
- g) den Abteilungsleitern

Bei Abstimmungen entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand kann weitere Mitglieder zu seinen Sitzungen als Beirat einladen.

§ 20

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten.

Dieser setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 1. Geschäftsführer
- d) dem 1. Schatzmeister
- e) dem 2. Schatzmeister

§ 21

In der Jahreshauptversammlung wird der Vorstand für jeweils zwei Jahre gewählt. Bei mehreren Wahlvorschlägen findet eine geheime Abstimmung statt. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit wird nach dem zweiten Wahlgang durch Los entschieden.

§ 22

Legt ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer (durch schriftlichen Bescheid an den geschäftsführenden Vorstand) sein Amt nieder, so ist von den weiteramtierenden Vorstandsmitgliedern (innerhalb eines Monats) eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Versammlung ist eine Ersatzwahl durchzuführen.

§ 23

Legt der gesamte Vorstand sein Amt nieder, übernimmt das ranghöchste Mitglied des Vereins, bei mehreren Mitgliedern gleichen Ranges das dienstälteste Mitglied, die Verwaltung des Vereins und beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl des Vorstandes ein

§ 24

Vorstandsmitglieder, die während ihrer Amtszeit zurücktreten, können erst bei der nächsten satzungsgemäßen Jahreshauptversammlung (mit Neuwahlen) wieder für ein Vorstandsamt kandidieren.

§ 25

Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

Die Geschäftsführer erledigen den Schriftverkehr des Vereins nach Beschlüssen des Vorstandes. Sie haben nach Rücksprache mit einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied, bei Bedarf, die lokale Presse bzw. einen vom Vorstand benannten Pressesprecher über die Geschehnisse im Verein zu unterrichten.

§ 26

Die Schatzmeister verwalten das gesamte Vereinsvermögen. Sie haben über alle Ein- und Ausgaben genau Rechnung zu führen.

Alle Ausgabenbelege sind von zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern gegenzuzeichnen.

Bis zur Jahreshauptversammlung müssen die Bücher ordnungsgemäß abgeschlossen und durch mindestens zwei der gewählten Kassenprüfer geprüft sein.

Zum Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu fertigen und den Kassenprüfern vorzulegen.

Bei der Kassenprüfung kann der 1. Vorsitzende anwesend sein.

§ 27

Die Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich.

Notwendige Barausgaben werden gegen Quittung erstattet.

§ 28

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung selbstständig. Sie entscheidet über die Verwaltung der ihr zu fließenden Mittel.

Der Jugendleiter/in und sein Stellvertreter/in werden auf die Dauer von zwei Jahren vom Vereinsjugendtag gewählt und in der Jahreshauptversammlung des Vereins bestätigt.

Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 29

Wird der Verein aufgelöst oder endet sein bisheriger Zweck, so ist sein gesamtes (nach Begleichung der Schulden) verbleibendes Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Vorstehende Satzung wurde in der Generalversammlung am 21 Januar 1979 in Mari beschlossen.

Die Neufassung der §§ 2 und 19 wurden in der Generalversammlung am 10 Februar 1980 beschlossen.

Die Einführung des § 21a und die Neufassung des § 29 wurden in der Generalversammlung am 05 März 1989 beschlossen.

Die Neufassung der §§ 19 und 20 wurde in der Generalversammlung am 15 März 1991 beschlossen.

Die Einführung des § 21b bzw. die Neufassung der §§ 2, 6, 7, 8, 12, 16, 24, 25 und die Streichung des § 27 wurden in der Generalversammlung am 23 Februar 1997 beschlossen.

Die Streichung des §§ 21 Ziffer b wurde in der Jahreshauptversammlung 2002 beschlossen-

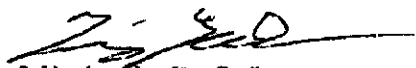
Die Neufassung der §§ 8, 10, 19 Ziffer c und die Streichung der §§ 16 Ziffer g und 21 Ziffer a wurden in der Generalversammlung am 21 März 2004 beschlossen.

Die Neufassung der §§ 4, 7, 8, 10, 11 und 26, und die Generalversammlung in der gesamten Satzung durch Jahreshauptversammlung zu ersetzen wurde in der Jahreshauptversammlung am 15.03.2015 beschlossen.

Die Neufassung der §§ 14 und 17 wurde in der Jahreshauptversammlung am 17 März 2019 beschlossen.



1. Vorsitzender Norbert Breda



2. Vorsitzender Jörg Geelhaar



1. Geschäftsführer Wolfgang Knoth